

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 24.

München, den 24. April 1875.

Inhalt:

Gesetz vom 16. April 1875, die Erwerbung der königlich privilegiirten bayerischen Ostbahnen für das königlich bayerische Staatsräar betr. (Beilage IX. zum Landtagsabschiede.)

Gesetz, die Erwerbung der königlich privilegiirten bayerischen Ostbahnen für das königlich bayerische Staatsräar betr. (Beilage IX. zum Landtagsabschiede.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsrathe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Behufe der Erwerbung sämmtlicher im Eigenthume der kgl. privilegiirten Actien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen befindlichen Eisenbahnlirien sammt allen Zugehörungen an liegenden Gründen, Dienst- und Wohngebäuden, Fahrmaterial, Inventargegenständen, Material- und sonstigen Vorräthen für den Staat wird die Staatsregierung nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ermächtigt:

- 1) für je eine Ostbahnactie im Nennwerthe von zweihundert Gulden, und zwar
 - a) für eine Actie der älteren Emission eine Vergütung von 420 (vierhundert zwanzig) Mark Reichswährung,
 - b) für eine Actie der zweiten Emission eine solche von 410 (vierhundert zehn) Mark Reichswährung zu leisten;
- 2) die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 — die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen betreffend —, dann der Ermächtigung des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 §. 46 und des Gesetzes vom 27. Juli 1874 — die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen betreffend — mit Genehmigung der Staatsregierung von der kgl. privilegierten Ostbahngesellschaft ausgegebenen Prioritätschuldbriefe als Staatseisenbahnschuld zur Verzinsung und Tilgung nach den von der Ostbahngesellschaft eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen, wogegen die im Baue befindlichen Linien der Gesellschaft gleichfalls in das Eigentum des Staates übergehen.

Mit der Erwerbung der Bahnen haben auch sämtliche Activen der Gesellschaft einschließlich des Reservefonds und der übrigen für bestimmte Zwecke angesammelten Fonds an den Staat überzugehen, wogegen letzterer in sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzutreten hat.

Artikel 2.

Sämmtliche Beamte und Bedienstete der bayerischen Ostbahnen, es mögen dieselben im activen Dienste stehen oder bereits pensionirt sein, werden unter denselben Bedingungen, unter welchen sie von der Gesellschaft angestellt oder pensionirt sind, gegen Fortentrichtung der demaligen regulativmäßigen Pensionscassabeiträge vom Staate übernommen und verbleiben in diesem Verhältnisse, so lange der Uebertritt derselben in den pragmatischen Staatsdienst, bezw. in die Dienstverhältnisse des nicht pragmatisch angestellten statusmäßigen Personals der kgl. Verkehrsanstalten nicht erfolgt ist.

Die im Dienste der Ostbahn stehenden Militär-Pensionisten, welche durch den Uebergang der Ostbahnen an den Staat ihrer Pension ganz oder theilweise verlustig werden, sind für den Entgang an dieser Pension in solange aus dem übernommenen Pensionsfond zu entschädigen, bis sie in den pragmatischen Staatsdienst, bezw. in die Dienstverhältnisse des nicht pragmatisch angestellten statusmäßigen Personals der kgl. Verkehrsanstalten eintreten.

Entlassungen von Beamten und Bediensteten der Ostbahn mit Entziehung des Pensionsanspruches können je nach der dienstlichen Stellung derselben nur nach Maßgabe der für die kgl. Staatsdiener und Bediensteten der kgl. Verkehrsanstalten bestehenden Normen erfolgen.

Artikel 3.

Die in Artikel 1 festgesetzte Vergütung erfolgt mit 400 Mark für je eine Actie der Älteren oder der zweiten Emission in Eisenbahnschuldbriefen des Staates, welche auf die Staats-Eisenbahnen versichert, mit vier Procent jährlich verzinslich, im Betrage von nicht weniger als 100 Mark emittirt werden.

Der Mehrbetrag von 20 Mark für je eine Actie der Älteren, dann von 10 Mark für je eine solche der zweiten Emission wird baar vergütet.

Artikel 4.

Die Baubedarfssumme für die Eisenbahnlinien, für welche der Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zur Ertheilung der Zinsgarantie an die Ostbahngesellschaft gewährt ist, gehen mit der Erwerbung der Ostbahnen als Maximalcredite auf den Staat über, welcher dagegen den Bau oder die Vollenbung der betreffenden Linien übernimmt.

Artikel 5.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des innerhalb der in vorstehendem Artikel erwähnten Maximalcredite und nach Abzug der von Seite der Ostbahngesellschaft bereits beschafften Deckungsmittel sich ergebenden Bedarfes, sowie zur Bestreitung der im Art. 3 Abs. 2 erwähnten Baarzahlung und der für letzteren Betrag nöthigeneldaufbringungskosten ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Anlehen aufzunehmen.

Die Bestimmungen über die Tilgung dieses Anlehens, sowie der im Vollzuge des Art. 3 Abs. 1 zu emittirenden Eisenbahnschuldbriefe bleiben den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

Artikel 6.

Die nach Maßgabe des Rechnungsabschlusses pro 1874 an den Staat übergehenden Actibestände an Baufonds für die Älteren und für die neueren Linien der bayerischen Ostbahnen mit Einschluss des etwa noch nicht als verwandten nachgewiesenen Mehrerlöses für die hinausgegebenen Actien und Prioritäten gegenüber ihrem Nominalbetrage sind der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcassa zu überweisen.

Artikel 7.

Bezüglich der Verwendung der an den Staat übergehenden speciellen Fonds der Ostbahn-Gesellschaft wird gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

Artikel 8.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Aufwand für den Betrieb der Ostbahnen während des Jahres 1875 aus den Betriebs-Einnahmen des gleichen Jahres zu bestreiten. Der nach Bestreitung der Betriebs-Ausgaben verbleibende Einnahmsüberschuß ist unter Vorbehalt der gleichmäßig wie bei den übrigen Staatsbahnen zur Anwendung kommenden Bestimmung des §. 7 letzten Absatzes des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 der Eisenbahndotationsscaffa zu überweisen.

Gegeben München, den 15. April 1875.

L u d w i g.

v. Preßschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Sautler. v. Herr. v. Mailinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
H. W. Wigard.